

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 15. Jänner 2025

Betreff: Kostenersatz im Verwaltungsverfahren
Dringlicher Antrag

Dem **Tätigkeitsbericht 2023 des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark** kann entnommen werden, dass allein im Jahr 2023 **3.050 „materiellrechtlichen Erledigungen“** vom Landesverwaltungsgericht Steiermark vorgenommen wurden.

In **1.220 Fällen** wurde den eingebrachten Beschwerden zur Gänze stattgegeben und daraus resultierend die Entscheidung 1. Instanz dadurch gänzlich behoben.

In **359 Fällen** wurden den Beschwerden zumindest teilweise stattgegeben und kam es dadurch zumindest zu einer teilweisen Aufhebung der Entscheidung 1. Instanz durch das LVwG Steiermark.

4.3.3 Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen

Art der Erledigung	Anzahl
■ Materiellrechtliche Erledigungen	3.050
a) Abweisungen	1471
b) teilweise Aufhebung / Stattgebung	359
c) Beschwerde stattgegeben / Aufhebungen	1.220

Auszug Tätigkeitsbericht 2023, Landesverwaltungsgericht Stmk

Dabei ist das häufigste Materiengesetz nach Akteneingang das **Steiermärkische Baugesetz** mit 514 Eingängen, dicht gefolgt von der **Straßenverkehrsordnung**.

Allein in den letzten Monaten beobachteten und begleiteten wir im Rahmen unserer gemeinderätlichen Tätigkeit zahlreiche Verfahren, welche schon in den Planungsunterlagen und damit im Verfahren 1. Instanz gravierende Fehler und sonstige Mängel aufwiesen.

Zum Beispiel fanden sich bereits im Einreichplan eines Bauvorhabens in der **Ziegelstraße** gravierende Abstandsverletzungen und war das hydrologische Gutachten nicht den örtlichen Eigenarten entsprechend und damit Abflussrinnen und Retentionsflächen unterdimensioniert. Vor allem in der Ziegelstraße kann eine Fehlplanung in Bezug auf Hang- und Oberflächenwasser schwerwiegende Folgen nach sich ziehen.

Auch bei einem Bauprojekt am **Corneliusweg** wurden Fließpfade nicht berücksichtigt, obwohl eine maßgebliche Geländeänderung vorgenommen werden soll. Entgegen dem Räumlichen Leitbild werden dort zudem 3+Penthouse Geschoße zugelassen, wobei das Penthouse in der

Abstandbemessung als Geschoß gezählt wird. Im Göstinger Teilraum 16, in dem sich der Corneliusweg befindet, wären jedoch lediglich 2-3 Geschoße erlaubt.

Ein weiteres Projekt aus dem Teilraum 16 ist das Bauprojekt rund um das **P63 (Plabutscherstraße)**. Nicht nur, dass der Sicherheitsabstand zum OMV-Tanklager laut OMV selbst (!) zu gering ist, werden dort bei maximal erlaubten 2-3 Geschoßen bis zu 5 Geschoße direkt angrenzend zum Grüngürtel erlaubt.

Das jüngste Beispiel wurde erst kürzlich vom Landesverwaltungsgericht Steiermark zu Gunsten der betroffenen Anrainer entschieden (die Kleine Zeitung berichtete¹). Bei einer Nutzungsänderung und einem Umbau in der **Elisabethnergasse** wehrten sich Anrainer zurecht gegen eine geplante Nutzungsänderung des Gebäudes inmitten einer Wohnsiedlung mit bis zu 171 Besuchern im Normalbetrieb. Dieses von der Verwaltungsbehörde 1. Instanz genehmigte Projekt (!) widerspricht ganz klar geltendem Recht, inklusive dem Grazer Stadtentwicklungskonzept², wie das LVwG Steiermark nun festgestellt hat.

Zwar ist nachvollziehbar, dass in einer Stadt wie Graz unzählige Bescheide bearbeitet werden und daher Fehler nie zur Gänze vermieden werden können, jedoch ist zu berücksichtigen, dass jedes Versäumnis und jeder Mangel in der frühen Phase der Bescheiderstellung (also in der 1. Instanz) zu massiven Kosten bei den betroffenen Nachbarn führen kann.

Die notwendigen Kosten, um sich zB gegen einen Bescheid in einem Bauverfahren wehren zu können, liegen je nach Umfang des Verfahrens bei mehreren tausend Euro. Viele Menschen können sich somit die Durchsetzung ihrer Rechte oder zumindest die Überprüfung ihres Rechtsstandpunktes nicht leisten.

Namens des (Korruptions-) Freien Gemeinderatsklubs ergeht daher nachfolgender

Dringlicher Antrag

gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Bundesgesetzgeber wird durch den Gemeinderat der Stadt Graz auf dem Petitionsweg aufgefordert, einen Kostenersatz im Verwaltungsverfahren, zumindest aber im Beschwerdeverfahren vor den Landesverwaltungsgerichten, einzuführen.

¹ <https://www.kleinezeitung.at/steiermark/graz/19243514/baubescheid-gekippt-landesverwaltungsgericht-bremst-grazer-moschee-aus>

² §26 (26) STEK: Sicherung der Qualität von Innenhöfen als ruhige, gut begrünte Räume gegebenenfalls Entsiegelung und Reduktion konfliktträchtiger Nutzungen.